

S a t z u n g

über den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“
der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 21.10.2014

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Stadt Weiden i.d.OPf. betreibt das Kinderhaus „Tohuwabohu“ als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Das Kinderhaus ist eine Tageseinrichtung zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) 8. Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975). Die Kindertageseinrichtung ist zudem eine Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 08.07.2005 (GVBl 2005, S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (BayRS 2231-1-A). Das Kinderhaus wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Das Kinderhaus ist ein Haus für Kinder. Es gliedert sich in
 - a) einen Krippenbereich im Sinn von Art 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder mit einem Lebensalter ab 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet,
 - b) einen Kindergartenbereich im Sinn von Art 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
 - c) einen Hortbereich im Sinn von Art 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder bis in der Regel von 12 Jahren richtet.
- (3) Das Kinderhaus versteht sich als Teil der kommunalen Infrastruktur. Das Angebot orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien. Das Kinderhaus gewährt Kindern Lebensraum für die individuelle Entwicklung ihrer Persönlichkeit und bietet Eltern und Familien Begegnungsmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Vereinbarung von Familie und Beruf. Die Integration behinderter Kinder ist ein besonderes Anliegen des Kinderhauses.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Besuch des städtischen Kinderhauses ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in einen Bereich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die im Sinn des Art 26a BayKiBiG erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen –insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Weiden i.d.OPf. Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung innerhalb der von der Stadt Weiden i.d.OPf. festgelegten Öffnungszeiten (§ 5 Abs. 1) regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für das Kinderhaus dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 6).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die einzelnen Bereiche des Kinderhauses im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 2 erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Kinder, die ihren Erstwohnsitz in Weiden i.d.OPf. haben; im Kindergartenbereich, insbesondere Kinder aus den umgebenden Wohngebieten;
 - b) Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind das Kinderhaus besucht;
 - c) im Kindergartenbereich, Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - d) Kinder mit Migrationshintergrund oder Inklusionsbedarf;
 - e) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
 - f) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - g) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 - h) Kinder, die bereits die Kinderkrippe oder den Kindergarten besuchen.

Auf Anforderung sind geeignete Unterlagen vorzulegen.

- (2) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz nach einer Woche nach Maßgabe des folgenden Absatzes anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den in Absatz 1 Satz 2 geregelten Kriterien; innerhalb der gleichen Kriterien nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung entscheidet die Kinderhausleitung im Benehmen mit den Fachkräften der jeweiligen Gruppe.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Kinderhaus ist in der Regel montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet. Die individuellen Öffnungszeiten der verschiedenen Gruppen sollen sich nach den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten und den personellen Möglichkeiten richten. Die Entscheidung trifft die Kinderhausleitung im Benehmen mit den Fachkräften der jeweiligen Gruppe.
- (2) Die Hol- und Bringzeiten werden möglichst flexibel unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und den Vorgaben der Betriebserlaubnis festgelegt.
- (3) Das Kinderhaus ist maximal für 4 Wochen (20 Werktage) im Jahr geschlossen. Das Kinderhaus ist ebenso an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Die Schließungszeiten legt die Kinderhausleitung im Benehmen mit dem Personal, dem Elternbeirat und dem Stadtjugendamt zu Beginn des Besuchsjahres fest. Die Eltern werden hierüber durch Aushang informiert.

§ 6 Besuchszeiten

Das Kinderhaus kann ganztags, vormittags oder nachmittags besucht werden. Die Mindestbesuchszeit beträgt

1. im Kindergartenbereich und bei Inklusionsbedarf 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag,
2. im Krippen- und Hortbereich 12,5 Stunden pro Woche und dabei mindestens 2,5 Stunden pro Tag.

§ 7 Verpflegung

Kinder, die über Mittag im Kinderhaus bleiben, erhalten dort ein Mittagessen. Für Hortkinder besteht die Möglichkeit einer Nachmittagsbrotzeit.

§ 8 Regelmäßiger Besuch, Betreuung auf dem Wege

- (1) Das Kinderhaus kann Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die jeweilige Gruppe regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die angemessene Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhaus zu sorgen.
- (3) Kinder, welche noch keine Schule besuchen, müssen von den Personensorgeberechtigten oder von einer schriftlich hierzu bevollmächtigten geeigneten Person von der Einrichtung abgeholt werden.
- (4) Bei bereits eingeschulter Kindern haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kinderhaus nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind vor Ende der Öffnungszeiten persönlich durch die Personensorgeberechtigten oder von einer schriftlich hierzu bevollmächtigten geeigneten Person von der Einrichtung abgeholt werden.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Kinderhaus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IFSG), ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kinderhauses kann bei ansteckenden Erkrankungen jeder Art die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung des Kinderhauses unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume des Kinderhauses nicht betreten.
- (5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Anfallserkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, medikamentöse Langzeitbehandlungen).

§ 10 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann –soweit das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird- vom weiteren Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in der Einrichtung innerhalb von zwei Monaten mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) es wiederholt und ohne ausreichenden Grund nicht pünktlich gebracht und abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Der Ausschluss ist vorher anzudrohen.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Träger unter Einbeziehung der Kinderhausleitung und des Gruppenpersonals, nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und des Elternbeirats.
- (4) Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11 Abmeldung

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kinderhaus erfolgt durch Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten zwei Monate des Besuchsjahres (§ 12) ist eine Abmeldung nur zum Ende des Besuchsjahres zulässig.

§ 12 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für das Kinderhaus beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 13 Elternvertretung

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Träger, pädagogischem Personal, Eltern und Grundschule wird ein Elternbeirat gewählt.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art 14 BayKiBiG.
- (3) Im Übrigen wird das Verfahren zur Errichtung und über den Geschäftsgang des Elternbeirats in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, die der Genehmigung des Trägers bedarf.

§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung (Träger, Kinderhausleitung und pädagogisches Personal) und den Eltern ab. Hierzu sind im Kinderhaus unterschiedliche Formen der Elternarbeit gegeben. Eine Mitwirkung der Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption der Einrichtung ist erwünscht.
- (2) Sprechstunden von Träger und Kinderhausleitung werden durch Aushang bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Gesprächstermine gesondert vereinbart werden, insbesondere mit den Pädagogischen Kräften der Gruppen.

§ 15 Gebühren

Für den Besuch des städtischen Kinderhauses werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 16 Haftung

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 haftet die Stadt Weiden i.d.OPf. für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Weiden i.d.OPf. nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 18.04.1996 (ABl. Nr. 8 vom 02.05.1996) außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 8 vom 02.05.1996

ABI Nr. 24 vom 03.11.2014